

Neueste Weltbegebenheiten.

Landesherrl. Patent

Wegen Verlängerung des General-Pardons.

Des Durchlauchtigsten Kurfürstens zu Sachsen und Markgrafens in Ober- und Niederlausitz, der Zeit bestallter Oberamts-Berweser im Markgrasthum Oberlausitz, Amtshauptmann des Budisimischen Kreises und Appellationsrath, Ich, **Johann Wilhelm Traugott von Schönberg**, auf Colm, ic. Entbieth den Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohlledlen, Gestrengen und Besien, auch Edlen und Ehrenvesten, Grafen, Herren, Prälaten, denen von der Ritter- und Landschaft besagten Markgrasthums Oberlausitz, sowol auch denen Ehrbaren und Wohlweisen Bürgermeistern und Rathmannen derer Städte daselbst, meine willige und geneigte Willfah- rung, und füge denen Herren, Denenselben und Euch hierdurch zu wissen: Wasmaßen Ihre Kurfürstl. Durchl. mein gnädigster Herr, den, gegen Ausgang vorigen Jahres abgelau- fenen General-Pardon für die Deserteurs von Dero Armée anderweit, bis ultimo De- cembris anni currentis zu verlängern, Sich in höchsten Gnaden entschlossen, auch solches, mittelst eines gedruckten Patents, öffentlich bekannt machen zu lassen, vor gut befunden, und an Dero Oberamt anhero, mit Ubersendung einiger Abdrücke hiervon, unterm 18. hujus, daß selbiges im hiesigen Markgrasthum Oberlausitz, behöriger Orten publiciret und affigiret werden solle, rescribiret haben, welches von Wort zu Wort folgendermaßen lautet:

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erzmarshall und Kurfürst, Land- graf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz, Burgraf zu Mag- deburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Ha- nau, Herr zu Ravenstein ic. ic. Thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir aus vorwal- tender Milde uns entschlossen, den gegen Ausgang vorigen Jahres abgelauften General- Pardon fernerweit bis mit den 31. Dec. a. c. dergestalt zu verlängern, daß alle und jede Deserteurs von Unserer Armée, sie mögen nun vorlängst oder erst vor kurzen entwichen seyn, wenn sie des förderfamsten, und längstens vor Ausgang des Monats Decembris gegenwär- tigen 1778ten Jahres, zu ihren Regimentern, bey welchen sie gestanden, freiwillig zurück- kommen, nicht allein mit aller Strafe gänzlich verschonet bleiben, sondern auch, nach besun- dener Beschaffenheit ihrer Ansäßigkeit, wenn sie sich bey der Landwirthschaft, oder auf ihre erlernte Handwerke redlich nähren wollen, ohnentgeldlich dimittiret, und mit Regimentsab- schieden versehen werden sollen. Dahingegen haben sowol diejenigen Deserteurs, welche gedachte, ihnen zur Rückkehr gesetzte, abermalige Frist muthwilliger Weise vorbegehen las- sen, als auch die, welche nach Publication gegenwärtigen General-Pardons desertiren wür- den, bey ihrer Wiedererlangung, keine Gnade, sondern vielmehr die in den Kriegs-Articuli gesetzte Strafe, ohne die geringste Nachsicht, sowol als den Verlust ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens ohnansbleiblich zu gewarten. Damit nun solches alles, desto eher und gewisser, zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, haben wir zu gleicher Zeit, daß dieser General-Pardon sofort nach der Publication sowol von denen Kanzeln in hiesigen Kurfürstenthum und Landen, drey auf einander folgende Sonntage abgelesen, als auch bey Unserer Armée gewöhnlichermaßen ausgerufen, und damit bis zum Ablauf dieser Prolon- gation alle Monate einmal continuiret werden solle, behörigen Orts gemessensten Befehl ertheilet, auch durch die öffentlichen Zeitungen bekannt machen lassen. Urkundlich haben

Wir